

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 057-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.75

Eingereicht am: 04.03.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: FDP (Haas, Bern) (Sprecher/in)
FDP (Saxer, Gümligen)
Weitere Unterschriften: 11

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 999/2019 vom 11. September 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme**



Ein kleiner Schritt zu mehr Kundenfreundlichkeit

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Handels- und Gewerbegesetzes mit folgendem Inhalt vorzulegen:

1. Die «generellen Ladenöffnungszeiten» sind so anzupassen, dass der Ladenschluss an Samstagen erst um 18.00 Uhr (bisher 17.00 Uhr) erfolgen muss.
2. Den so genannten «anderen Verkaufsgeschäften» sind vier Sonntagsverkäufe (bisher zwei) im Jahr zu erlauben. Nicht möglich bleibt eine Ladenöffnung wie bisher an den hohen Festtagen (Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Bettag sowie Weihnachten).

Begründung:

Zu Ziffer 1: Längere Ladenöffnungszeiten an Samstagen entsprechen einem klaren Kundenbedürfnis und sind in Anbetracht der Konkurrenz durch den Online-Handel eine Möglichkeit, den Läden in den Innenstädten und auf dem Land mehr Frequenz zu bescheren.

Zu Ziffer 2: Die Kantone können vier Sonntage bestimmen, an denen Verkaufsgeschäfte keine Bewilligung zur Anstellung von Personal einholen müssen. In Bern kann das einzelne Geschäft heute davon bloss zwei Sonntage auswählen, was eine Einschränkung des bundesrechtlich Möglichen bedeutet. Auch hier besteht ein Bedürfnis, namentlich an den vorweihnächtlichen Sonntagen den Kundinnen und Kunden etwas entgegenzukommen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre, dass sich die Kundenbedürfnisse und das Einkaufsverhalten geändert haben. Auch führt der Online-Handel zu Umwälzungen im Detailhandel. Zudem werden ausserhalb der ordentlichen Ladenöffnungszeiten in immer grösserem Ausmass die Detailverkaufsgeschäfte genutzt, die von Sonderbestimmungen in Bezug auf die Öffnungszeiten profitieren (z.B. Tankstellenshops oder Verkaufsläden im Bahnhofsperrimeter). Die erwähnten Sonderbestimmungen führen im Übrigen zu ungleichen Spiessen zwischen den Detailhändlern und würden mit der Anpassung der regulären Ladenöffnungszeiten an Samstagen etwas verringert.

Seit Mitte 2008 können die Kantone gemäss Artikel 19 Arbeitsgesetz (ArG) pro Jahr vier Sonn- bzw. Feiertage festlegen, an denen das Detailverkaufspersonal bewilligungsfrei arbeiten darf. Das Amt für Wirtschaft (vormals beco) bestimmt nach Anhörung der Gemeinden diese vier bewilligungsfreien Sonntage bzw. Feiertage. Das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG) lässt in der aktuellen Fassung hingegen nur zwei Sonn- oder Feiertage zu, an denen Detailverkaufsgeschäfte bewilligungsfrei öffnen dürfen. Aus diesem Grund können Detailverkaufsgeschäfte von den vier bewilligungsfreien Sonntagen nur deren zwei nutzen. Bei den Detailhändlern stösst diese unterschiedliche Regelung auf Unverständnis. Mit der Anpassung auf vier bewilligungsfreie Sonntage würde diese Diskrepanz zwischen ArG und HGG beseitigt.

Die vertraglich festgelegten Arbeitszeiten des Detailverkaufspersonals erfahren durch die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen keine Änderung. Die Detailhändler werden die längeren Samstagsladenöffnungszeiten mit zusätzlichem Personal bzw. durch Aufstockung von Arbeitspensen abdecken müssen. Die Ausweitung auf vier bewilligungsfreie Sonntage benachteiligt das Detailverkaufspersonal nicht erheblich, denn die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit ist an die freiwillige Teilnahme des Personals geknüpft. Zudem bleibt offen, welche Detailhändler die Ladenöffnungszeiten effektiv anpassen, denn es steht ihnen wie bis anhin offen, in welchem Umfang sie die Ladenöffnungszeiten ausnützen.

Die Ladenöffnungszeiten sind in den Kantonen unterschiedlich geregelt. In den Kantonen Waadt und Graubünden liegt die grundsätzliche Kompetenz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten bei den Gemeinden. In der Mehrzahl der anderen Kantone sind die Ladenöffnungszeiten wie in Bern kantonal geregelt. Diverse Kantone haben die Ladenöffnungszeiten vollständig liberalisiert.

Bei den Ladenöffnungszeiten liegt der Kanton Bern im schweizweiten Vergleich im Mittelfeld. Dies würde sich mit der Annahme dieser Motion nicht ändern.

Ladenöffnungszeiten an Samstagen und Anzahl bewilligungsfreier Verkaufssonntage nach Kantonen (Stand März 2019):

Kanton	Ladenöffnung am Samstag	Bewilligungsfreie Verkaufssonntage / Anrecht auf Bewilligungen
AG	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
AI	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
AR	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
BL	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
BS	06:00 bis 18:00	2
FR	06:00 bis 16:00	Gemeindekompetenz
GE	bis 18:00	3
GL	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
GR	Chur: 06:00 bis 18:00	Chur: 2
JU	06:00 bis 17:00	Keine Regelung
LU	bis 16:00	2
NE	bis 18:00	Keine Regelung
NW	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
OW	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
SG	06:00 bis 17:00	4
SH	05:00 bis 18:00	4 (Gemeindekompetenz)
SO	05:00 bis 18:00	4
SZ	Keine Beschränkung	Keine Beschränkung
TG	06:00 bis 22:00	4
TI	bis 17:00	Keine Regelung
UR	bis 17:00	2
VS	bis 17:00	1
VD	Lausanne: 06:00 bis 18:00	Keine Regelung
ZG	bis 17:00	2 (Gemeindekompetenz)
ZH	00:00 bis 24:00	4

Zusammenfassend ist die vorgeschlagene Anpassung im Kantonsvergleich moderat und bringt keine nennenswerten Nachteile für das Verkaufspersonal mit sich. Mit der Anpassung werden zudem die ungleichen Spiesse zwischen den unterschiedlichen Detailhändlern geringfügig ausgeglichen. Der Regierungsrat beantragt Annahme der Motion. Die notwendigen Gesetzesanpassungen wurden bereits im Rahmen der aktuellen Teilrevision des HGG berücksichtigt.

Verteiler

- Grosser Rat